

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung des Widerspruchs.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich angenommen habe, dass keine Verwechslungsgefahr zwischen den betroffenen Marken bestehe; Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer verkannt habe, dass es sich bei der im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marke um eine im Vereinigten Königreich bekannte Marke handele.

**Klage, eingereicht am 30. Dezember 2008 — Carpent Languages/Kommission**

**(Rechtssache T-582/08)**

(2009/C 69/96)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Carpent Languages SPRL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung über die Ablehnung ihres Angebots daher für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung, den Auftrag an die private Gesellschaft mit beschränkter Haftung ADIE TECHNICS zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht dem Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung nicht stattgeben sollte, die Kommission zu verurteilen, als Ersatz für ihren immateriellen und materiellen Schaden einen Betrag von 200 000 Euro an sie zu zahlen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten des Rechtszugs aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission, ihr im Rahmen der Ausschreibung für das Los Nr. 4 des Auftrags „Mehrfachrahmenverträge über Organisationsdienste für Sitzungen und Konferenzen“ (ABl. 2008, S 58-77561) vorgelegtes Angebot abzulehnen, sowie gegen die Entscheidung, den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben. Sie beantragt ferner den Ersatz des Schadens, der ihr durch die angefochtene Entscheidung verursacht worden sei.

Die Klägerin macht drei Klagegründe geltend:

- einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Kommission weder zu der von dem erfolgreichen Bieter erreichten Punktzahl noch zu den Vorteilen des erfolgreichen Angebots gegenüber ihrem eigenen nähere Angaben gemacht habe; außerdem habe die Kommission ihr nicht mitgeteilt, welche der beiden von ihr vorgelegten Fallstudien keine ausreichende Punktzahl erreicht habe;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, da der Bewertungsausschuss einer der von ihr vorgelegten Fallstudien weniger als 70 Punkte gegeben habe, obwohl sie die Vorgehensweise, der sie bei der Erbringung der geforderten Leistungen gefolgt wäre, die Mittel, die sie den verschiedenen Aufgaben zugewiesen hätte, den Zeitplan für die Arbeiten sowie eine Kostenschätzung gemäß dem Lastenheft detailliert dargelegt habe;
- einen Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung nach Art. 89 Abs. 1 der Haushaltsordnung, da der Auftragnehmer die Auswahlkriterien in Bezug auf die technische Kapazität nicht erfülle.

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — Evropaïki Dynamiki/Kommission**

**(Rechtssache T-589/08)**

(2009/C 69/97)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis, P. Katsimani und M. Dermizakis)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission, ihre Angebote als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, ihr den ihr durch das fragliche Vergabeverfahren entstandenen Schaden in Höhe von 920 000 Euro zu ersetzen, der entsprechend dem Endbetrag des CITL-Projekts auf bis zu 1 700 000 Euro zu erhöhen ist;
- der Kommission die Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Aufwendungen der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage aufzuerlegen, auch wenn diese abgewiesen werden sollte.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die Nichtigklärung der Entscheidungen der Beklagten, die von der Klägerin auf die offene Ausschreibung ENV.C2/FRA/2008/0017 zum „Emissionshandelssystem — CITL/CR“<sup>(1)</sup> eingereichten Angebote abzulehnen und den Vertrag an einen anderen Bieter zu vergeben. Die Klägerin verlangt außerdem Ersatz des Schadens, der ihr durch das Vergabeverfahren entstanden sein soll.

Sie stützt sich auf zwei Klagegründe.

Erstens habe die Kommission bei der Beurteilung der drei von der Klägerin auf die drei Teile der Ausschreibung abgegebenen Angebote mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen.

Zweitens habe die Kommission die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nicht beachtet und daher gegen die diese Grundsätze widerspiegelnden einschlägigen Vorschriften, wie die Art. 92 und 100 der Haushaltsordnung<sup>(2)</sup>, verstoßen. Außerdem habe der öffentliche Auftraggeber seine Pflicht verletzt, seine Entscheidung ausreichend zu begründen. Weiter habe es die Kommission verabsäumt, der Klägerin zusätzliche Informationen über die Vorzüge des erfolgreichen Bieters zur Verfügung zu stellen, um die sie nach Erteilung des Zuschlags ersucht habe. Im Übrigen habe der öffentliche Auftraggeber Kriterien angewandt, die nicht im Voraus dargelegt und den Bietern daher unbekannt gewesen seien.

<sup>(1)</sup> ABl. 2008/S 72-096229.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

**Klage, eingereicht am 5. Januar 2009 — Dornbracht/HABM — Metaform Lucchese (META)**

**(Rechtssache T-1/09)**

(2009/C 69/98)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Mes, C. Graf von der Groeben, G. Rother, J. Bühling, A. Verhauwen, J. Künzel, D. Jestaedt, M. Bergermann)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Metaform Lucchese SpA (Monsagrati, Italien)

**Anträge der Klägerin**

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. November 2008 (R 1152/2006-4) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „META“ für Waren der Klassen 9, 11, 20 und 21 (Anmeldung Nr. 3 081 271).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Metaform Lucchese SpA.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Bildmarke „METAFORM“ für Waren der Klassen 6, 11, 20, 21 und 24 (Gemeinschaftsmarke Nr. 1 765 361), die italienische Bildmarke (Marke Nr. 587 108) und die internationale Bildmarke (Marke Nr. 603 054) ebenso für Waren der Klassen 6, 11, 20, 21 und 24.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Stattgabe des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoss gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/90<sup>(1)</sup>, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).